

Flexirente

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer neben dem Bezug einer Altersrente weiter beschäftigen oder neu einstellen wollen, müssen Sie seit Inkrafttreten des Flexirentengesetzes zum 01.01.2017 einige wichtige Änderungen beachten. Verschiedene Beispiele erklären nachfolgend wichtige Unterschiede.

Worum handelt es sich?

Der Gesetzgeber hat mit dem Flexirentengesetz neue Anreize für Arbeitnehmer geschaffen, neben dem Bezug einer Altersrente weiter zu arbeiten. Es entstehen dabei **keine finanziellen Mehrbelastungen für Sie als Arbeitgeber**, da sich Ihr Beitragsanteil für die Rentenversicherung nicht erhöht. Bei der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze sogar Ihr Beitragsanteil für die Arbeitslosenversicherung (befristet bis zum 31.12.2021).

Bezieht Ihr Arbeitnehmer eine Altersvollrente und hat er die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze tritt die Rentenversicherungsfreiheit ein, auf die Ihr Arbeitnehmer aber verzichten kann. Dann trägt er weiterhin die eigenen Beitragsanteile und Sie zahlen weiter die gemeinsamen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung.

Eine Ausnahme gilt für einen Arbeitnehmer,

- der die Beschäftigung vor dem 01.01.2017 aufgenommen hat,
- eine Altersvollrente bezieht und
- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat.

Er ist weiterhin rentenversicherungsfrei, solange er die Hinzuverdienstgrenze nach dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Recht einhält. Die Rentenversicherungsfreiheit vor Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt auch über den 30. Juni 2017 hinaus bestehen, solange neben dem Bezug der Altersvollrente monatlich nicht mehr als 450 Euro hinzuverdient wird; diese Hinzuverdienstgrenze kann zwei Mal im Jahr um bis zu weiteren 450 Euro überschritten werden. Ihr Arbeitnehmer kann aber auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten.

Ihr Arbeitnehmer muss beachten, dass **vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze** der Verdienst unter Umständen auf den Bezug der Altersvollrente angerechnet werden kann. Seit 01.07.2017 gelten hierfür die Hinzuverdienstregelungen nach dem Flexirentengesetz. Hiernach können bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr ohne Anrechnung hinzuverdient werden. Verdienste oberhalb dieser Jahresgrenze werden zu einem bestimmten Teil auf eine Altersvollrente angerechnet und die Altersrente als Teilrente gezahlt. Nähere Informationen gibt die Deutsche Rentenversicherung.

Informationsportal für Arbeitgeber

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze kann neben einer Altersvollrente weiterhin unbegrenzt hinzuverdient werden.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Das Flexirentengesetz macht es Ihren älteren Arbeitnehmern einfacher, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell und auf die persönliche Lebenssituation zugeschnitten zu gestalten. Die neuen Hinzuverdienstregelungen ermöglichen Ihren Arbeitnehmern neben einem Rentenbezug eine flexiblere Erwerbstätigkeit. Zudem erwerben Ihre Arbeitnehmer aus den Rentenversicherungsbeiträgen, die aus einer neben einer Altersvollrente ausgeübten Beschäftigung gezahlt werden, zusätzliche Rentenanwartschaften, die die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhöhen.

Welche Norm ist die Grundlage?

§§ [5 Abs. 4](#) und [230 Abs. 9](#) SGB VI sowie ab 01.07.2017 [§ 34 SGB VI](#)

Wo kann ich mich informieren?

Die Deutsche Rentenversicherung informiert ausführlich über [Fakten zum flexiblen Renteneinstieg](#). Dort sind auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten angegeben.

[Wie sich das neue Flexirentengesetz auf Minijobs auswirkt](#), erläutert die Minijob-Zentrale. [Kontakt zur Minijob-Zentrale](#) können Sie unter dem angegebenen Link aufnehmen.

Was muss ich tun?

Die folgenden Beispiele erläutern Ihnen, was bei der Beschäftigung von Altersrentnern zu beachten ist. Dabei ist zwischen versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (Fälle A bis C) und 450-Euro-Minijobbern (Fälle D bis E) zu unterscheiden.

IHR ARBEITNEHMER ARBEITET ALS RENTENVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTER BEI IHNEN.

FALL A: Neueinstellung eines Arbeitnehmers neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

In diesem Fall müssen Sie den Arbeitgeber- und **aufgrund der Rentenversicherungspflicht auch** den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung zahlen. Die Beiträge erhöhen die Altersvollrente Ihres Arbeitnehmers ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Arbeitnehmer ist **bis Ende des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird**, mit der Personengruppe 120 zu melden.

Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, tritt die Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Es gibt dann zwei Möglichkeiten:

Informationsportal für Arbeitgeber

- Ihr Arbeitnehmer belässt es bei der Rentenversicherungsfreiheit und die Zahlung des **Arbeitnehmeranteils** zur Rentenversicherung entfällt. Darüber hinaus tritt Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein. Dann müssen Sie Ihren Arbeitnehmer mit der bisherigen Personengruppe 120 und Meldegrund 32 (Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) abmelden und mit Personengruppe 119 und Meldegrund 12 (Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) wieder anmelden.
- Ihr Arbeitnehmer **verzichtet auf die Versicherungsfreiheit**, um weiterhin rentenversicherungspflichtig zu bleiben. In dem Fall müssen Sie die Beiträge unverändert zahlen, sie sind weiterhin hälftig von Ihnen und dem Arbeitnehmer zu tragen. Darüber hinaus tritt Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein. Dann müssen Sie Ihren Arbeitnehmer mit der bisherigen Personengruppe 120 und Meldegrund 32 (Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) abmelden und mit Personengruppe 120 und Meldegrund 12 (Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) wieder anmelden. Ihr Arbeitnehmer muss den Verzicht Ihnen gegenüber **schriftlich erklären** und Sie müssen diese Erklärung **zu Ihren Entgeltunterlagen nehmen**. Der Verzicht ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich und kann nicht widerrufen werden. Er gilt für die Dauer der Beschäftigung. Die Rentenversicherungsbeiträge eines Kalenderjahres erhöhen die Altersrente jeweils zum 01.07. des Folgejahres.

FALL B: Beginn einer Altersvollrente während der Beschäftigung VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Wenn Ihrem Arbeitnehmer während der laufenden Beschäftigung eine Altersvollrente bewilligt wird und er noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht hat, müssen Sie **jetzt weiter** gemeinsam mit Ihrem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Wenn dann die Regelaltersgrenze erreicht wird, gelten die gleichen Regeln wie bei Fall A für die Zeit nach Ablauf des Kalendermonats in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird beschrieben wurde.

FALL C: Bereits vor dem 01. Januar 2017 beschäftigt neben dem Bezug einer Altersvollrente und die Regelaltersgrenze NOCH NICHT erreicht

Ihr Arbeitnehmer bleibt rentenversicherungsfrei. Sie zahlen weiterhin nur die Beitragsanteile als Arbeitgeber und es sind keine Meldungen erforderlich. Die bisherige Personengruppe 119 bleibt gültig.

Ihr Arbeitnehmer kann aber **auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten**, um durch die Entrichtung eigener Beitragsanteile gemeinsam mit Ihnen Pflichtbeiträge zu zahlen. Ihr Arbeitnehmer muss das Ihnen gegenüber **schriftlich erklären** und Sie müssen diese Erklärung **zu Ihren Entgeltunterlagen nehmen**. Der Verzicht ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich und kann nicht widerrufen werden. Er gilt für die Dauer der Beschäftigung auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Die Rentenversicherungsbeiträge erhöhen erstmals die Altersrente ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Anschließend erhöhen die Beiträge eines Kalenderjahres die Altersrente jeweils zum 01. Juli des Folgejahres.

Informationsportal für Arbeitgeber

In diesem Fall müssen Sie folgende Meldungen abgeben: Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (Meldegrund 32) mit der bisherigen Personengruppe 119 und Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (Meldegrund 12) mit Personengruppe 120.

IHR ARBEITNEHMER ARBEITET ALS 450-EURO-MINIJOBBER BEI IHNEN.

FALL D: Neueinstellung eines 450-Euro-Minijobbers neben dem Bezug einer Altersvollrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Bezieht Ihr Arbeitnehmer eine Altersvollrente und hat er die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, ist er als 450-Euro-Minijobber **rentenversicherungspflichtig**. Die Rentenversicherungspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem Ihr Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht.

Er kann jedoch auch schon vorher die Möglichkeit nutzen, sich in dem 450-Euro-Minijob auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Unabhängig davon, wie sich der Altersvollrentner entscheidet, zahlen Sie immer den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. In dem Fall beachten Sie die Informationen im [Steckbrief Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für 450-Euro-Minijobber](#). Bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist ein Verzicht auf die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eintretende Rentenversicherungsfreiheit nicht möglich.

Bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht müssen Sie folgende Meldungen abgeben: Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (Meldegrund 32) und Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (Meldegrund 12). Die Personengruppe 109 bleibt dabei unverändert.

Die Altersrente erhöht sich durch die Zahlung der Pflichtbeiträge, aber auch durch die Zahlung Ihres Pauschalbeitrags, ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

FALL E: Neueinstellung eines 450-Euro-Minijobbers neben dem Bezug einer Altersvollrente NACH Erreichen der Regelaltersgrenze

Bezieht Ihr Arbeitnehmer eine Altersvollrente und hat er die Regelaltersgrenze bereits erreicht, ist er als Altersvollrentner **rentenversicherungsfrei**. Sie zahlen als Arbeitgeber Ihren Pauschalbeitrag für den 450-Euro-Minijob zur Rentenversicherung. Dieser Beitrag wirkt sich allerdings nicht mehr rentensteigernd aus.

Ihr Arbeitnehmer kann aber **auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten** und dann gemeinsam mit Ihnen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen. Ihr Arbeitnehmer muss das Ihnen gegenüber **schriftlich erklären** und Sie müssen diese Erklärung **zu Ihren Entgeltunterlagen** nehmen. Der Verzicht ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich und kann nicht widerrufen werden. Er gilt für die Dauer der Beschäftigung. Die Rentenversicherungsbeiträge eines Kalenderjahres erhöhen die Altersrente jeweils zum 01. Juli des Folgejahres.

Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist allerdings dann nicht möglich, wenn Ihr Arbeitnehmer in der Vergangenheit aufgrund des 450-Euro-Minijobs die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hat.

Informationsportal für Arbeitgeber

FALL F: Bereits vor dem 01. Juli 2017 als 450-Euro-Minijobber beschäftigt neben dem Bezug einer Altersvollrente

Ihr Arbeitnehmer bleibt **rentenversicherungsfrei** und muss keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Regelaltersgrenze erreicht hat oder nicht.

Ihr Arbeitnehmer kann aber **auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten**, um dann durch die Entrichtung eigener Beitragsanteile gemeinsam mit Ihnen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Ihr Arbeitnehmer muss das Ihnen gegenüber **schriftlich erklären** und Sie müssen die Verzichtserklärung **zu Ihren Entgeltunterlagen** nehmen. Der Verzicht ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich und kann nicht widerrufen werden. Er gilt für die Dauer der Beschäftigung. Die Rentenversicherungsbeiträge erhöhen erstmals die Altersrente ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Anschließend erhöhen die Beiträge eines Kalenderjahres die Altersrente jeweils zum 01. Juli des Folgejahres.

Bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit müssen Sie Ihren Arbeitnehmer mit der Personengruppe 109 und dem Meldegrund 32 (Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) abmelden und unter derselben Personengruppe mit dem Meldegrund 12 (Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) wieder anmelden.

Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist allerdings dann nicht möglich, wenn Ihr Arbeitnehmer in dem 450-Euro-Minijob vor dem Bezug der Altersvollrente von der Rentenversicherungspflicht befreit war.

Welche Besonderheiten muss ich beachten?

Neuerungen bei Versorgungsempfängern und bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung Nichtversicherten

Die genannten Regelungen nach dem Flexirentengesetz für Bezieher einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze gelten auch für alle Arbeitnehmer, die

- eine andere Versorgung aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze erhalten (z. B. Beamtenversorgung oder Versorgung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung),
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder

nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Rentenversicherung erhalten haben.

Diese Arbeitnehmer waren bisher versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung und sind es auch weiterhin. Sie als Arbeitgeber zahlen nur Ihre Beitragsanteile und die Meldungen erfolgen mit der Personengruppe 119. Der Arbeitnehmer hat jetzt die Möglichkeit, durch Tragung eigener Beitragsanteile gemeinsam mit Ihnen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Er kann damit das Anrecht auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben bzw. den Anspruch auf diese Leistungen verbessern. Die Meldungen sind auf die Personengruppe 120 umzustellen.

Informationsportal für Arbeitgeber

Flexiblere Kombinierbarkeit von Hinzuverdienst aus Teilzeitarbeit und vorgezogener Altersrente

Einem Arbeitnehmer, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben dem Bezug einer Altersvollrente bei Ihnen beschäftigt ist, werden die über 6.300 Euro im Kalenderjahr liegenden Verdienste auf die Rente angerechnet. Aufgrund des daraus folgenden Altersteilrentenbezugs gelten keine melderechtlichen Besonderheiten. Sie müssen ihn daher mit der Personengruppe 101 melden, in der Seefahrt mit der Personengruppe 150.

Besonderheiten in der Seefahrt

Für rentenversicherungspflichtige Altersvollrentner in der Seefahrt gilt die Personengruppe 150. Es besteht Beitragspflicht zur Seemannskasse nach [§ 137b Absatz 2 Nummer 1 SGB VI](#) für den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Rentenversicherungsfreie Rentner in der Seefahrt werden mit der Personengruppe 149 gemeldet.

Was ist später wichtig?

Sie sind als Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2021 von der Zahlung Ihres Anteils an der Arbeitslosenversicherung befreit, wenn Sie einen Arbeitnehmer beschäftigen, der die Regelaltersgrenze überschritten hat. Bitte beachten Sie die Befristung, wenn Ihr Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch bei Ihnen beschäftigt ist.